

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

**Axel Springer SE**

Axel-Springer-Straße 65  
10888 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 154517 B

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

**Neunundsiebzigste „Media“ Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

Axel-Springer-Straße 65  
10888 Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 162562 B

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt –

## **Präambel**

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit Alleingesellschafter der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1**

#### **Beherrschungsvereinbarung**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der Organgesellschaft obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen des Organträgers zu befolgen. Der Organträger kann der Geschäftsführung der

Organgesellschaft jedoch keine Weisungen zur Abänderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

## **§ 3 Verlustübernahme**

Es wird eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.

## **§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei dem Organträger und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei der Organgesellschaft geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- (2) Die Beherrschungsvereinbarung gemäß § 1 des Vertrags gilt ab der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft. Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 und die Verlustausgleichspflicht gemäß § 3 des Vertrags gelten

erstmal ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 4 Abs. 1 wirksam wird.

- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 1 wirksam wird, abläuft.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, jeweils soweit hierdurch die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG wegfällt, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft i.S.d. § 14 KStG sein kann.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme).
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmung nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung gilt durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Organträger.

[Unterschriftenseite folgt.]

Berlin, 12. Februar 2015

**Axel Springer SE**



---

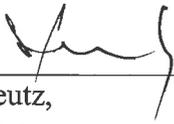
Dr. Andreas Wiele  
Mitglied des Vorstands



---

ppa. Dr. Roland Pühler  
Prokurist

**Neunundsiebzigste „Media“ Vermögens-  
verwaltungsgesellschaft mbH**



---

Dr. Julian Deutz,  
Geschäftsführer